

Bekanntmachung

Satzung (Nachtrag 8)

zur Änderung der Satzung über die Teilnahmegebühren
für den Kindergarten der Gemeinde Ecklak vom 18.08.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), des § 90 SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG), des §25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.07.2012 wird der nachstehende Nachtrag 8 zur Teilnahmegebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 90 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 1 (Teilnahmegebühren) erhält folgende Fassung:

vormittags	8.00 – 12.00 Uhr	120,00 €/monatlich,
vormittags	8.00 – 12.00 Uhr (2 Tage die Woche)	60,00 €/monatlich,
vormittags	8.00 – 12.00 Uhr (3 Tage die Woche)	85,00 €/monatlich,
Früh- und Spätdienst		15,00 €/monatlich,
Früh- und Spätdienst (bei fester Jahresbuchung)		162,00 €/jährlich,
Schnuppergruppe		25,00 €/monatlich.

Wird der Früh- und/oder Spätdienst an einzelnen Tagen in Anspruch genommen, wird je Dienst eine Teilnahmegebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

Für Gastkinder wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Tag, an dem die Kinder den Kindergarten besuchen, erhoben.

Artikel 2

Dieser Nachtrag 8 zur Teilnahmegebührensatzung für den Kindergarten Ecklak tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Ecklak, den 16.07.2012

Gemeinde Ecklak
Der Bürgermeister
Evers